

Amtliches

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Bfg., Reklamezeile 50 Bfg.	Ausgabeorten: In Diez: Rosenstraße 30. In Ems: Widmerstraße 95.	Druck und Verlag von G. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantwortl. für die Redaktion P. Lange, Ems.
------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nr. 280

Diez, Mittwoch den 1. Dezember 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. W. IV. 145/10. 15. R. N. N.

Bekanntmachung,

betreffend

**Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung
von wollenen und halbwollenen Wirk-
und Strickwarenlumpen und von wollenen
und halbwollenen Abfällen der Wirk- und
Strickwarenherstellung.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Eruchen des Königlich Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 6 dieser Bekanntmachung mit Strafe bedroht sind*).

§ 1.

Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand hehlich beschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

alle gestrichten, gewirkten, gehäkeltten und trikfortartigen wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfälle, sortiert und unsortiert, auch mit Seide untermischt, in weißer und in allen andern Farben, insbesondere

1. wollene und halbwollene Strümpfe und sonstige gestrichte und gewirkte Sachen,
2. wollene und halbwollene Trikfortstrümpfe und Trikfortagen,
3. wollene und halbwollene Schals und Zephyrs,
4. neue Fabrikationsabfälle der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gattungen,
(im nachstehenden kurz „Wirk- und Stricklumpen“ genannt).

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden alle Personen betroffen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Ein- und Verkauf oder der sonstigen Verwendung und Verarbeitung von Wirk- und Stricklumpen (§ 2) befassen (also nicht z. B. Haushaltungen).

§ 4.

Beschlagnahme.

Alle in § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen erlaubt und erwünscht.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S. W. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erfolgen.

§ 5.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zu Heeres- oder Marinezwecken erlaubt.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an solche Sortierbetriebe, welche von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin mit dem Ankauf der in § 2 bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs beauftragt sind.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums wird eine Liste der von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin beauftragten Sortierbetriebe veröffentlichen. Diese Liste ist auch bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich.

§ 6.

Verwendungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände erlaubt, sofern diese vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits gewolft waren.

Erlaubt ist ferner das Mischen, Reissen, Färben und Karbonisieren sowie jede andere Art der Verwendung und Verarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeugnisse, deren Anfertigung unmittelbar von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium, dem Reichs-Marineamt, dem Bekleidungs-Beschaffungsamt oder durch Vermittlung der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. B. in Berlin ausdrücklich veranlaßt ist.

§ 7.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für Freigaben ist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin ausschließlich zuständig.

Anfragen und Anträge sind mit der Aufschrift „Wirk- und Stricklumpen“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin S.-B. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

§ 8.

Ausführungsbestimmungen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung zu erlassen.

Coblenz, den 1. Dezember 1915.

Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.

I. 9873.

Diez, den 27. November 1915.

Bekanntmachung.

Der Flottenbund Deutscher Frauen, Ortsgruppe Dessau, Schirmherrin: Ihre Hoheit, die Frau Erbprinzessin Leopold von Anhalt, hat zum Besten der Hinterbliebenen unserer Kriegsmarine einen Wohlfahrtspostkarten-Verkauf eingerichtet. Der Vertrieb der Postkarten, der bis zum 31. März 1916 innerhalb Preußens genehmigt ist, erfolgt von Haus zu Haus und in Lokalen, bestimmungsgemäß unter Mitführung von Verkaufslisten, in der jeder Verkauf mit Lintenliste einzutragen ist, und durch Personen, die der Ortspolizeibehörde namhaft gemacht sind.

Ich erlaube dem geplanten Verkauf in Ihren Gemeinden keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung

über die Festsetzung der Preise für Wild.

Vom 22. November 1915.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 716) wird über die Regelung der Wildpreise folgendes bestimmt:

I.

Der Preis für Wild darf beim ersten Verkaufe für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

- bei Rot- und Damwild für 0,5 kg. mit Decke 0,60 M.
- bei Rehwild für 0,5 kg. mit Decke 0,70 M.
- bei Wildschweinen für 0,5 kg. mit Decke (Schwarte) 0,55 M.
- bei Hasen für das Stück mit Fell (Balg) 3,75 M.
- für Kaninchen für das Stück mit Fell (Balg) 1,00 M.
- bei Fasanenhähnen für das Stück mit Federn 2,50 M.
- bei Fasanenhennen für das Stück mit Federn 1,75 M.

Diese Preise gelten nicht für den Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 10 Kilogramm zum Gegenstande hat.

II.

Insofern für Wild gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) Höchstpreise für die Abgabe im Kleinhandel an den Verbraucher festgesetzt werden, dürfen sie für beste Ware folgende Sätze nicht überschreiten:

- bei Rot- und Damwild für 0,5 kg. 1,40 M.
- bei Rehwild für 0,5 kg. 1,80 M.
- bei Wildschweinen für 0,5 kg. 1,10 M.
- bei Hasen für das Stück ohne Fell 4,50 M., mit Fell 5,00 M.
- bei Kaninchen für das Stück ohne Fell 1,30, mit Fell 1,60 M.
- bei Fasanenhähnen für das Stück mit Federn 3,50 M.
- bei Fasanenhennen für das Stück mit Federn 2,50 M.

Bei abweichender Anordnung der Grundpreise gemäß § 3 der Verordnung des Bundesrats vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt eine entsprechende Aenderung dieser Sätze ein.

III.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Berlin, den 22. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
(gez.) Delbrück.

J. Nr. II. 11773.

Diez, den 29. November 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Wahl von Schiedsmännern für die Abjähmung der auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere.

Diejenigen Herren Bürgermeister, welche mit der Erledigung meiner Verfügung vom 8. November d. Js., J. Nr. 11 057 II, — Kreisblatt Nr. 266 — noch im Rückstande sind, werden mit Frist von 3 Tagen an die Erledigung derselben erinnert.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Daberstadt.

J. B. 730.

Diez, den 27. November 1915.

Bekanntmachung.

Für die deutschen Kriegsgefangenen in Rußland gingen weiter ein: von der Gemeinde Becheln 15 Mark.

Die Gesamtsumme der Spenden erhöht sich im Unterlahnkreise damit auf 7185,63 Mark.

Der Vorsitzende

des vereinigten Komitees der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.

J. B.

Zimmermann.

Berlin, den 9. November 1915.

Bekanntmachung.

Auf wiederholte Klagen angestellte Ermittlungen haben ergeben, daß die in der auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage erteilten Erlaubnis bisher vorgeschriebenen Verkaufslisten sich nicht bewährt haben. Ich bestimme deshalb, daß vom 1. Dezember 1915 ab nur noch Verkaufslisten benutzt werden dürfen, die am Kopfe jeder Seite in deutlichen Buchstaben, die mindestens doppelt so groß sein müssen, wie die übrigen Buchstaben der Liste, folgenden Vermerk tragen:

„Nur Verkauf von ... (Postkarten usw. ...). Dem Verkäufer ist die Annahme von Beträgen über den Verkaufspreis hinaus — Sammlung — untersagt.“

Die Wörter „Nur Verkauf“ und „Sammlung untersagt“ sind dick zu unterstreichen. Am Kopfe der einzelnen Seiten darf außer dem genannten Vermerk kein Wort weiter stehen.

Ich ersuche ergebenst, das hiernach Erforderliche unverzüglich zu veranlassen.

Nach dem 1. Dezember 1915 darf keine alte Liste mehr benutzt werden, noch im Verkehr sein. Bei Zuwiderhandlung würde ich, abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung, die erteilte Erlaubnis zurückziehen.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen.

gez. Schneider, Geheimer Oberregierungsrat.

I 9773. Diez, den 26. November 1915.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Der Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Geschäfts-Nr. 31 V. 2883. Mainz, 16. Dez. 1915.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Schreiben vom 23. September 1909, 3 e 69/274, 20. Juli 1910, 8 e 69/221, 16. Oktober 1911, 31 e 69/296, und 26. Oktober 1912, 31 e 69/394, teilen wir ergebenst mit, daß im Jahre 1912 die Zahl der überfahrenen Fuhrwerke auf den Hauptbahnen unseres Bezirkes um 1 zurückgegangen, auf den Nebenbahnen dagegen die gleiche geblieben ist. Den zuständigen königlichen Landratsämtern ist von den Unfällen, die durch Verschulden der Fuhrwerksführer entstanden sind, unter Hinweis auf die mit Erlaß vom 4. April 1901, I. D. 5014, (S. C. B. S. 103) bekanntgegebenen Verfügung des Herrn Ministers des Innern durch die Betriebsämter Mitteilung gemacht worden mit dem Ersuchen, die betreffenden Fälle in geeigneter Weise zur Warnung zu veröffentlichen. Außer den den Kreisbehörden mitgeteilten Unfällen sind noch verschiedene Fälle vorgekommen, wo nur durch ganz besondere Aufmerksamkeit und Entschlossenheit der Lokomotivführer ein Überfahren von Fuhrwerken verhütet worden ist. Die Unfälle auf den Nebenbahnen sind seither meist dadurch entstanden, daß die Warnführer entweder versuchten, noch vor dem Zuge, dessen Geschwindigkeit sie unterschätzten, über den Uebertweg zu kommen, oder daß sie, wenn sie nicht etwa geschlafen haben, mit Begleitern plaudernd oder im Planwagen sitzend die Warnungssignale nicht beachtet und sich überhaupt nicht darum gekümmert haben, ob sich dem Uebertwege ein Zug näherte. Auch durch das unruhige Verhalten der Zugtiere kann, wenn sie zu nahe an die Bahn herangeführt werden, leicht ein Unfall entstehen.

Wir ersuchen ergebenst, zur Verhütung von Unfällen auf den Uebertwegen der Nebenbahnen die nachgeordneten Kreis-

behörden gefälligst anzuweisen zu wollen, die Fuhrwerksbesitzer wiederholt in geeigneter Form auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die durch Unvorsichtigkeit oder Unachtsamkeit beim Befahren von unbewachten Eisenbahnübergängen entstehen können.

Königl. Preuss. u. Großh. Hess Eisenbahndirektion.

gez.: (Unterschrift.)

An den Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden.

I 9775. Diez, den 27. November 1915.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, den in ihren Gemeinden befindlichen Fuhrwerksbesitzern Vorstehendes in geeignet erscheinender Weise bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, daß beim Ueberschreiten der Geleise die größte Vorsicht geboten ist, da auch im vergangenen Jahre wieder Unglücksfälle der vorbezeichneten Art im Eisenbahndirektionsbezirk zu verzeichnen gewesen sind.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Zimmermann.

Nr. 4687/9. 15. M. A.

Berlin, den 7. Oktober 1915.

Gesundheitspflege bei Beurlaubten.

Im Interesse ihrer eigenen Gesundheit und der ihrer Angehörigen sind alle von der Ostfront beurlaubten Heeresangehörigen anzuweisen, sofort bei der zuständigen Militär- oder Ortsbehörde an ihrem Aufenthaltsort Meldung zu erstatten, wenn bei ihnen Erkrankungsmerkmale, wie Durchfall, Erbrechen oder dergleichen auftreten.

Kriegsministerium.

Im Auftrage.

gez. Schulzen.

I. 9745. Diez, den 24. November 1915.

Vorstehende Anordnung teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme mit.

Der Königl. Landrat.

J. B.

Schön.

Abt. I 6 N. Ztg.-Nr. 162.

Frankfurt (Main), 8. November 1915.

Bekanntmachung.

Betr.: Behandlung von Spionageangelegenheiten im Befehlsbereich der Festung Mainz.

Nach Mitteilung des Gouvernements der Festung Mainz werden beim Gouvernemente alle Spionage-Abwehrangelegenheiten durch St. Ic des Gouvernements bearbeitet. Diese Abteilung hat Tag- und Nachtdienst und ist mit Fernsprecher durch das Militäramt Mainz zu erreichen. Alle in den Befehlsbereich der Festung entfallenden Wahrnehmungen über Spionage sind außer der Nachrichtenabteilung des Generalkommandos (vgl. R. V. VI 1915 Seite 828 Nr. 1040) auch der Abt. Ic des Gouvernements sofort mündlich, schriftlich oder durch Fernsprecher unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Von seiten des stellvertretenden Generalkommandos.

Für den Chef des Stabes:

Warnecke, Rittmeister.

Nichtamtlicher Teil.

Die Enteignung von Kartoffeln.

WTB. Berlin, 29. Nov. (Amtlich.) Die Bekanntmachung über die Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 gab die Möglichkeit, Kartoffeln bei Landwirten zu enteignen. Es war jedoch die Einschränkung vorgesehen, daß diese Enteignung sich auf höchstens 20 vom Hundert der gesamten Kartoffelernte eines Kartoffelerzeugers erstrecken dürfte. Der Bundesrat hat nunmehr in seiner Sitzung vom 29. November den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bezeichneten Behörden die Berechtigung gegeben, zu bestimmen, daß auch über mehr als 20 vom Hundert verfügt werden könne. Diese Behörden können also die in der 20-Prozentgrenze liegende Einschränkung teilweise oder auch ganz und gar aufheben. Ferner hat der Bundesrat verlangt, daß auf die Mengen, die enteignet werden können, nur die Mengen anzurechnen sind, die der Landwirt bereits nachweislich nach dem 10. Oktober 1915 als Speisekartoffeln verkauft und geliefert hat. Die Voraussetzung der „Lieferung“ ist hierbei neu.

Allerlei vom Kriege.

Rattenplage in den französischen Schützengräben. Einen verzweifelten Bericht über die furchtbare Plage, die die Ratten für die französischen Soldaten in den Schützengräben bedeuten, sendet ein französischer Soldat laut „Fell. Btg.“ dem Pariser Journal. Alles ist mit Ratten überdeckt, heißt es, Laufgräben, Verbindungswege, Felder, Buschwerk, und die Häuser, in denen sie sich vom Keller bis zum Speicher breit machen, erst recht. Die Unterstände wimmeln von diesen ekelhaften Tieren. Die ganze Westfront mit Ausnahme der Gegend bei Eparges und Tahure ist mit ihnen angefüllt. Der Hunger macht sie rasend und dadurch für die schlafenden Soldaten geradezu gefährlich. Sie schonen nichts, selbst die Päckchen mit Verbandzeug schleppen sie fort. Die sogenannten „kleinen Nationen“ wie Zucker, Salz, Kaffee und dergleichen sind den Mannschaften längst schon weggenommen worden, weil sie auf die Ratten eine unwiderstehliche Anziehungskraft ausüben, und die übrigen Lebensmittel werden in Kisten aus hartem Eichenholz verschlossen gehalten. Da aber auch diese der Gier der Ratten keinen genügenden Widerstand leisteten, so hat man sich jetzt dazu entschlossen, die Kisten an Eisendraht einen Meter über dem Boden aufzuhängen, aber auch dieses Mittel hilft nicht viel. Denn die Ratten haben klettern gelernt, sie laufen an den Wänden empor oder beißen sich durch die Holzdecken und lassen sich dann auf die Kisten mit Lebensmitteln niederfallen. Das Niederdrückende bei dieser Plage ist, daß alle Abwehrmittel versagen.

Literarisches.

(1) Feldgrauere Lieder. Kriegs- und Soldatenlieder von 1914-15. Im Auftrage des Kaiser-Wilhelm-Danks, Verein der Soldatenfreunde gesammelt und herausgegeben von Robert Gerschbach. 3. Auflage. 41.—70. Tausend. Preis 25 Pfg., in Partien bedeutend billiger. Verlag Kameradschaft. W. G. m. b. H., Berlin W 35.

(2) Der Winter, der rauhe Geselle, fängt an, sich bemerkbar zu machen. Doch, da ist es doppelt gemächlich im traulichen Heim. Allerdings schleicht sich dann auch gerne als ungebetener Gast Frau Langeweile mit ein, doch wir brauchen ihr keine Stätte zu gönnen. Anregende Unterhaltung und gute Lektüre treiben sie gar bald von dannen, namentlich wenn die letztere eine so glückliche Vereinigung von Ernst und Humor darstellt, wie dies in den Meggendorfer-Blättern der Fall ist. Ein Abonnement, das zu jeder Zeit durch die Post oder durch die nächstbeste Buchhandlung zum Preise von Mk. 3.— für das Vierteljahr ohne Porto betätigt werden kann, gehört somit zu den unerläßlichen Winter Vorbereitungen und niemand sollte sie im eigenen Interesse verkümmern.

(1) Deutscher Wille (Stuttgart). Erstes Novemberheft. (Verlag von Georg D. W. Callwey, München. Kriegsausgabe für 3 Mk. vierteljährlich.) Im Leitartikel spricht Ubenarius von der schweren Welle, die über unserm Vaterlande hängt: der Mammonswolke des Buchergeistes. Es müsse uns selbstverständlich werden, daß das gemeine Wohl nicht nur Opfer an Blut, sondern auch an Gut von uns fordern dürfe. Die öffentliche Meinung müsse über die sittliche Minderwertigkeit des Buchergeistes ohne jede Beschränkung aufgeklärt werden. Als Bucher aber sei jeder Gewinn anzusehen, bei dem die Spannung zwischen Herstellungskosten oder Einkauf und Verkauf größer sei, als in Friedenszeiten.

(2) Deutscher Wille (Stuttgart). Zweites Novemberheft. (Verlag von Georg D. W. Callwey, München. Kriegsausgabe zum ermäßigten Preis. Vierteljährlich 3 Mk.) Das Heft, das in seiner Stimmung dem Totenfest entspricht, wird eingeleitet durch einen Gedichtzyklus von Ferdinand Ubenarius „Zum Totentag“. Der erste Aufsatz, von Karl Heinrich, spricht von „unserm Willen zum Leben“. Darin wird das ernste Thema vom Sterben der Völker, vom Geurtenrückgang, das uns schon vor dem Kriege beschäftigte, im Hinblick auf die Gegenwart erörtert. Dann führte Professor Paul Ratory seine Aufsatzreihe über das Thema Krieg und Frieden weiter.

(3) Neue patriotische Musik. Wenn auch an patriotischen Erscheinungen auf musikalischem Gebiet kein Mangel herrscht, ist eine Sammlung wie „Siegesklänge, neue Folge“, im Verlag von Anton J. Benjamin, Hamburg erschienen, jederzeit mit Freuden zu begrüßen. In dem Band von mehr als 108 Seiten Umfang sind die neuesten Schlager aus „Trommeln druff“ und „Extrablätter“ von Wllo mit einer Anzahl wirklich erstklassiger Original-Kompositionen, sowie den bekanntesten Vaterlands- und Soldatenliedern, Hymnen u. vereinigt. Preis Mk. 1.50.

(4) „Fettarm und Fleischlos“ sollen jetzt unsere Hausfrauen wohlschmeckende und nahrhafte Gerichte herstellen. Es ist nicht zu verwundern, daß sie dieser Forderung der großen Zeit oft „rattarm“ und „hilflos“ gegenüber stehen. „Was soll man kochen“ und „Wie soll man kochen“ sind die täglichen Fragen und Sorgen. Da kommt der den deutschen Frauen hinreichend bekannte Verlag Otto Becher, Leipzig, Schloßgasse 9 zur rechten Stunde mit einem von Johanna Degen zusammengestellten Kochbüchlein heraus, das sich betitelt: „Fettarm und Fleischlos!“ 100 Gerichte für je 4 Esser, wohl-schmeckend und nahrhaft unter Berücksichtigung des jetzigen Lebensmittelmarktes ausgewählt von kochgeübten Frauen“. Der Preis ist auf nur 20 Pfg. festgesetzt, um die Anschaffung des in jeder Buchhandlung oder vom Verlag käuflichen Büchleins allen Hausfrauen zu ermöglichen.

(5) Wieder, Konrad. „Der Teutone“. Kriegseroman. (386 Seiten). Proschiert M. 3.50, gebunden in Leinen M. 4.—. E. F. Müller Verlag, Leipzig, Hardenbergstr. 21. Die unsagbare Begeisterung, die unser gesamtes deutsches Volk bei Ausbruch des uns aufgezwungenen Krieges ergriff, die heldenhaften und unergänglichen Ruhmesstaten unserer Wehrmacht werden in dem neuen Roman „Der Teutone“ von Konrad Wieder packend und lebendig geschildert. Der Verfasser hält es durch eine epochale Erfindung für möglich, dem unheilvollen Kriege ein schnelles Ende zu bereiten, indem man die Reste der feindlichen Armeen und die ungeheuren Mengen von Kriegsmaterial, die unsere Feinde zwecks Bezwingung Deutschlands und seiner Verbündeten aufgestapelt haben, mit einem Schläge der Vernichtung anheimfallen läßt. Der Teutone hält Weltgericht! Der geistvolle Verfasser, der persönlich den Feldzug mitmacht und auch eigene Erlebnisse in fesselnder Weise veranschaulicht, hat es verstanden, den Leser bis zur letzten Zeile in Atem zu halten, ein Umstand mehr, der dem Buche zu seinem Siegeszuge verhelfen wird.

(6) Deutsche Kriegswihnacht 1915. Weihnachtsgruß für Deutschlands Krieger. Von D. Otto Everling, Berlin-Nikolassee. 8°. 32 S. Berlin W 35, Verlag des Evangelischen Bundes. Preis (inkl. Feldpost-Briefumschlag) 20 Pf., 10 Stück 1,50 M., 100 Stück 10 M.